

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

25. JUNI 1957

G.Z.L.A.VII/3-20/I-1/4-1957

Betrifft: Gesetz vom 21.3.1952, LGBL.Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte in der derzeitigen Fassung; neuerliche Novellierung.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 25. JUNI 1957

Zl.: 425 Ges.- Aussch.

Hoher Landtag !

Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und Abs. 2 des Ärztegesetzes vom 30.3.1949, BGBL.Nr.92/1949, beinhalten grundsatzgesetzliche Bestimmungen, welche durch das Ausführungsgesetz vom 21.3.1952 über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, BGBL.Nr.29/1949, zur Ausführung gebracht wurden. Dieses Landesgesetz wurde bereits zweimal, und zwar durch die Gesetze vom 7.Juli 1955, LGBL.Nr.79/1955 und vom 12.Juli 1956, LGBL.Nr.69, abgeändert.

Nun ist eine neuerliche Abänderung dieses Gesetzes notwendig, da im Hinblick auf die derzeit geringe Zahl der Studierenden an den medizinischen Fakultäten der Universitäten ein fühlbarer Mangel an Jungärzten in niederösterreichischen Krankenanstalten eingetreten ist. Auch werden in anderen Bundesländern Mehrdienstleistungs-, Erschwernis- und Fortbildungszulagen ausgezahlt, so daß promovierte Jungärzte oftmals lieber in Krankenanstalten anderer Bundesländer ihre Ausbildungszeit absolvieren. Es war daher notwendig, den n.ö. Jungärzten auch eine derartige Zulage zu gewähren.

Zu Artikel I, Punkt 1.):

Die Abänderung des § 1 erwies sich deshalb als notwendig, da eine derartige Zulage im Katalog des § 1 bisher nicht aufgezählt war. Da durch die bisherigen Novellierungen des Gesetzes der systematische Aufbau des Gesetzes gestört war, erschien es notwendig, die einzelnen Entgelte und Zulagen bereits im § 1 zu regeln. § 1 Abs. 1 lit. a und b der neuen Fassung entspricht nunmehr den bisherigen §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 10.

§ 1 Abs. 1 lit. c des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 5.

§ 1 Abs. 1 lit. d des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 6.

§ 1 Abs. 1 lit. e entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 7.

§ 1 Abs. 1 lit. f beinhaltet die Regelung der neuen Zulage.

§ 1 Abs. 1 lit. g des Entwurfes entspricht dem bisherigen letzten Satz des § 1 des Gesetzes.

Zu Punkt 2.) und 3.):

Diejenigen Bestimmungen des § 2 des abzuändernden Gesetzes, welche nunmehr in den § 1 aufgenommen wurden, sind zu streichen. Die verbleibenden Absätze müssen eine neue Bezeichnung erhalten.

Zu Punkt 4.):

Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 des abzuändernden Gesetzes führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Der Tatbestand ist nämlich auf den Willen des Jungarztes abgestellt und kompliziert unnötig die Ermittlung des <sup>Be</sup>Rechnungsschlüssels. Der Entwurf geht von der objektiven Tatsache aus, ob der Spitalerhalter den betreffenden Jungarzt als Assistenten verwendet. In diesem Falle ist der Assistent dann nicht auf die Schlüsselzahl anzurechnen. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung konnte es vorkommen, daß Jungärzte die Absicht hatten, sich zum Facharzt auszubilden, aber noch vor dem Zeitpunkt, da sie tatsächlich als Assistenten verwendet wurden, den Turnus der Ausbildung zum praktischen Arzt bereits beendet hatten. In diesem Falle trat eine unnötige Belastung des Spitalerhalters ein, da er zu diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Jungarzt einstellen musste, während der betreffende Arzt tatsächlich noch die Tätigkeit eines Sekundararztes im vollen Umfang erfüllte. Ausserdem war beim derzeitigen Mangel an Jungärzten die Einhaltung dieser Vorschrift oftmals in Frage gestellt. Nach der abzuändernden Gesetzesstelle konnte auch der umgekehrte Fall eintreten, daß ein Jungarzt zwar noch nicht den Ausbildungsturnus zum praktischen Arzt absolviert hatte, aber bereits als Assistent Verwendung fand. In diesem Falle wäre er auf die Schlüsselzahl anzurechnen gewesen, was zu einer erheblichen und in nichts gerechtfertigten Belastung der Jungärzte führte.

Zu Artikel II:

Im Hinblick auf die Vereinbarungen zwischen den Niederösterreichischen Spitalerhaltern und der Ärztekammer für Niederösterreich vom 13.12.1956 war die Rückwirkung des Gesetzes ab 1.1.1957 vorzusehen.

Die finanzielle Belastung, welche durch die Gewährung der 15prozentigen Zulage erwachsen wird, ist aus der nachfolgenden

Aufstellung ersichtlich:

Lohnstufe	Bezug	15 %ige Zulage	Zusätzl. Belastung ca. 14 % d. Zulage	Summe
-----------	-------	----------------	---------------------------------------	-------

Sekundärärzte:

a / 7	1.966.50	294.97	41.30	336.27
a / 8	2.090.70	313.60	43.90	357.50
a/10	2.960.10	444.01	62.16	506.17

Assistenten:

a/12	3.249.90	487.48	68.25	555.73
a/13	3.394.80	509.22	71.29	580.51
a/14	3.539.70	530.95	74.33	605.28

-----  
In Niederösterreich sind 276 Sekundärärzte in a/7, a/8 und a/9 beschäftigt.

Die Zulagen samt sozialen Lasten betragen daher:

92 x 336.27

92 x 357.50

92 x 506.17

= 92 x 1.199.94 = 110.394.48 x 12 = 1,324.733.76;

ferner sind 48 Assistenten in a/12, a/13 und a/14 beschäftigt, die Zulagen samt sozialen Lasten betragen daher:

16 x 555.73

16 x 580.51

16 x 605.28

= 16 x 1.741.52 = 27.864.32 x 12 = 334.371.84

Summe des Mehraufwandes der niederösterreichischen Spitalerhalter ..... 1,659.105.60  
=====

Bei 2,050.000 jährlichen Pflgetagen in niederösterreichischen Spitälern ergibt sich daher eine durchschnittliche Belastung pro Verpflegstag in der Höhe von S 0.81, das ist etwas mehr als 1 Prozent der Kosten pro Patient und Verpflegstag.

Niederösterreichische Landesregierung:

B r a c h m a n n

Landesrat.